Aufzeichnung über den Zahlungsverkehr

gemäß § 28 (3) ProstSchG sind die Aufzeichnungen für jeden Tätigkeitstag am gleichen Tag vorzunehmen

Prostitutionsgewerbe:	Datum:	**Der Betreiber/die Betreiberin ist verpflichtet, sich die Anmelde- oder Aliasbescheinigung im Original vorlegen zu lassen.**

Verpflichtung zur Aufbewahrung gemäß § 28 ProstSchG: ***2 Jahre***

Persönliche Daten				Zahlungsverkehr				
Name, Vorname oder Alias gemäß Aliasbescheinigung	Anmelde- oder Aliasbescheinigung			Betrag	Zahlung an Prostituierte	Zahlung an Betreiber	Nachweis in Textform	wird elektronisch übermittelt
	Verwaltungsnummer	ausstellende Behörde	Gültigkeitsdauer		*bitte ankreuzen*	*bitte ankreuzen*	*bitte ankreuzen*	*bitte ankreuzen*